OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800367/10/Bm

Datum:
Linz, 8. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des F X F, vertreten durch H - E - G - H & Partner Rechtsanwälte, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. September 2019, GZ: BHLL/919100064264/19, wegen einer Verwaltungsübertretung nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Juni 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. September 2019, GZ: BHLL/919100064264/19, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 800 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 74 Abs. 2 Z 2 iVm § 81 Abs. 1 sowie § 366 Abs. 1 Z 3 (zweite Alternative) Gewerbeordnung 1994 verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben als gewerberechtlicher Geschäftsführer der F F GmbH & CO KG für die Gewerbeberechtigungen ‚Futtermittelerzeugung, Getreidermüller, etc.' im Standort X, X, folgende Übertretung der Gewerbeordnung zu verantworten:

Die F F GmbH & Co KG betreibt eine Betriebsanlage eines Mühlenbetriebes im Standort X, X, Gst Nr. X und X, KG X, welche mit folgenden Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land genehmigt wurde:

GZ	Datum	Gegenstand
Ge-2532-3-1958	24.11.1958	Errichtung eines Getreide-silos sowie Umbauten in der Mühle
Ge-1517-1960	03.11.1960	Benützungsbewilligung für Getreidesilo
Ge-301-2-1960	19.07.1961	Einbau einer Getreidetrock-nungsanlage mit Ölfeuerung
Ge-301-4-1960	17.12.1963 05.02.1965	Errichtung von zwei Getreidesilos Betriebsbewilligung
Ge-301-7-1960	30.03.1981 30.03.1981	Errichtung einer Siloanlage für die Lagerung von Getreide und Mais Betriebsbewilligung
Ge-301-8-1960	31.01.1983	Errichtung eines Siloan-baues an den vorhandenen Getreidesilo
Ge-8817-4-1989	22.02.1989	Errichtung einer Lagerhalle u. einer Düngermisch-anlage
Ge-8817-5-1992	18.05.1992	Errichtung eines Siloan-baues in Richtung Süden
Ge20-8817-6-2003	25.03.2003	Zubau weiterer Getreide-silos
Ge21-8817-7-2004	14.12.2004	Errichtung eines Silozu-baues

Ge20-8817-8-2006	20.04.2006	Errichtung und Betrieb einer Mehlsiloanlage mit Verladezellen
Ge20-8817-9-2009	12.11.2009	Erweiterung der bestehende Siloanlage
Ge20-8817-11-2013	01.03.2013	Erneuerung der Vermahlungsanlagen f. Brotgetreide
Ge20-8817-12-2004	16.07.2014	Erweiterung der bestehenden Siloanlage
Ge20-8817-13-2005	27.07.2016	Erweiterung bestehende Lagerhalle

Mit E-Mail vom 19.07.2019 erreichte die Behörde eine schriftliche Beschwerde von Nachbarn, der jedenfalls entnommen werden kann, dass an folgenden Tagen die Betriebszeiten nicht eingehalten wurden:

- Anlieferungen am Sonntag den 30.06.2019 bis jedenfalls um 23:00 Uhr;
- Anlieferungen am Donnerstag den 18.07.2019, jedenfalls um 22:15 Uhr

Von den Wahrnehmungen wurden Beweisfotos angefertigt, welche in Kopie als Beilagen angeschlossen werden.

Die Ausdehnung der genehmigten Betriebszeiten stellt eine genehmigungspflichtige Änderung gemäß § 81 Abs. 1 dar, da Nachbarn durch Lärm (LKW Fahrbewegungen, Lärm von Maschinen) belästigt wurden.
Die F F GmbH & Co KG hat daher die gegenständliche genehmigte Betriebsanlage zumindest am 30.06.2019 sowie am 18.07.2019 ohne die erforderliche Genehmigung nach der Änderung (durch das Ausdehnen der Betriebszeiten) betrieben."

Begründend wurde im Wesentlichen unter Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften ausgeführt, mit E-Mail vom 19. Juli 2019 habe die Behörde eine schriftliche Beschwerde von Nachbarn erreicht, der jedenfalls entnommen werden habe können, dass an folgenden Tagen die Betriebszeiten nicht eingehalten worden seien:

- Anlieferungen am Sonntag, den 30. Juni 2019 bis jedenfalls um 23.00 Uhr;
- Anlieferungen am Donnerstag, den 18. Juli 2019, jedenfalls um 22.15 Uhr

Die F F GmbH & Co KG betreibe eine Betriebsanlage eines Mühlenbetriebes im Standort X, X, Grundstücke Nr. X und X, KG X, welche mit den im Spruch angeführten Bescheiden der belangten Behörde genehmigt worden sei. Die zu den Tatzeitpunkten festgestellten Anlieferungen außerhalb der genehmigten Betriebszeiten würden eine genehmigungspflichtige Änderung darstellen, da in unmittelbarer Nähe der Betriebsanlage Nachbarn durch Lärm und Staub belästigt werden könnten. Zum Einwand, wonach es für die Getreidesilos keine zeitliche Einschränkung geben würde und ausgeführte Betriebszeiten lediglich die Mehlsiloanlagen betreffen würden, sei auszuführen, dass dem nicht entgegengetreten werden könne, dass der vom angeführten Bescheid betroffene Anlagenteil sich nordseitig auf dem Grundstück befinde. Für die Getreidelagerung sei aber der südseitige Anlagenteil (Getreidesilos) samt Schüttgosse relevant. Die südseitigen Siloanlagen

seien mit Bescheiden zu den GZ: Ge-301/7-1977, Ge-301/8-1982, Ge-8817/5-1992, Ge-8817/6-2003, Ge20-8817-9-2008 und Ge20-8817-12-2014 gewerbebehördlich genehmigt worden. Unrichtig sei, dass diesen Bescheiden bzw. den darauf basierenden Projekten keinerlei Betriebszeiten entnommen werden könnten. Soweit hier relevant, sei in der letzten angeführten Genehmigung (Bescheid vom 16. Juli 2014, GZ: Ge20-8817-12-2014) von der Betreiberin selbst angegeben worden, dass die für diesen Anlagenteil genehmigten Betriebszeiten wie folgt lauten: „07.00 Uhr bis 22.00 Uhr“ und diese Betriebszeiten auch durch diese Genehmigung nicht verändert werden (vgl. Punkt 3.2 der eingereichten Betriebsbeschreibung, datiert mit 17. Jänner 2014). Schwer möglich erscheine auch die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung ohne dementsprechend eingeschränkte Betriebszeiten (d.h. mit Rund-um-die-Uhr-Betrieb) angesichts der Umgebungssituation.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf durch seine anwaltliche Vertretung innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, das Straferkenntnis werde seinem gesamten Umfang nach angefochten. Die F F GmbH & Co KG, deren gewerberechtlicher Geschäftsführer der Bf sei, betreibe am Standort X, X, eine genehmigte Betriebsanlage. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 6. August 2019 sei dem Bf mitgeteilt worden, dass am 30. Juni 2019 bis jedenfalls um 13.00 Uhr sowie am Donnerstag, den 18. Juli 2019 jedenfalls um 22.15 Uhr Anlieferungen stattgefunden hätten und Beweisfotos von den Wahrnehmungen angefertigt worden seien, welche sich auch tatsächlich in Kopie bei der Aufforderung zur Rechtfertigung befunden haben. Die Behörde habe zudem festgehalten, dass „die Betriebszeiten mit Bescheid vom 20. April 2008, GZ: Ge20-8817-8-2006, von Montag bis Freitag jeweils von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 06.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Sonn- und Feiertage kein Betrieb“ festgelegt worden seien. Die Behörde habe sich mit dieser Aufforderung eindeutig und ausschließlich auf „zuletzt mit Bescheid vom 20. April 2008“ festgelegte Betriebszeiten bezogen. Der Bf habe sodann in seiner Stellungnahme darauf aufmerksam gemacht, dass der zitierte Bescheid nichts mit Getreide-Anlieferungen zu tun habe, sondern sich ausschließlich auf die Mehlsiloanlage beziehe, deren Betriebszeiten daher nicht einschlägig seien. Dies habe die Behörde im angefochtenen Straferkenntnis im letzten Absatz der Seite 4 auch zugestanden, indem sie ausführe:
„Tatsächlich kann Ihnen hier nicht entgegengetreten werden, der vom angeführten Bescheid betroffene Anlagenteil befindet sich nordseitig auf dem Grundstück.“
Der sodann im Straferkenntnis als Grundlage für die Verurteilung zitierte Bescheid vom 16. Juli 2014 datiere demnach Jahre nach dem in der Aufforderung zur Rechtfertigung angeführten Bescheid. Die Behörde habe in der Aufforderung zur Rechtfertigung selbst angeführt, dass dies der zuletzt gültige Bescheid mit einer Festlegung von Betriebszeiten gewesen sei. Damit sei das Parteiengehör des Bf nicht erfüllt, weil sich nunmehr die belangte Behörde völlig überraschend und unzutreffend und ohne dem Bf ausreichendes rechtliches Gehör gewährt zu haben auf

eine ganz andere Grundlage stütze, wobei der Bf keine Möglichkeit gehabt habe, dazu Stellung zu nehmen. Im Straferkenntnis seien die jeweils einschlägigen Bescheide für den Betrieb der F F GmbH & Co KG am Standort X, X, richtig angeführt. Im nunmehr von der belangten Behörde zitierten Bescheid vom 16. Juli 2014 würden sich weder im Spruch (in diesem seien überhaupt keine Betriebszeiten genannt), noch in der „einen ergänzenden Bestandteil des Bescheides bildenden Anlagenbeschreibung“ Betriebszeiten „für diesen Anlagenteil“, wie dies die Erstbehörde aber zu Unrecht feststelle, finden. Die Feststellungen im Straferkenntnis bzw. sollte darin eine rechtliche Würdigung gesehen werden, seien schlichtweg falsch. Im besagten Bescheid aus 2014 sei hinsichtlich Betriebszeiten lediglich (wörtlich) festgehalten, „dass die Erweiterung der Siloanlagen entgegen der Feststellung unter Punkt 3.2 der allgemeinen Betriebsbeschreibung keine Änderung der genehmigten Betriebszeiten bedingt“.
Damit sei aber nicht eine Betriebszeit für einen anderen Anlagenteil geschaffen worden, sondern genau das Gegenteil vermerkt worden: Es solle eben laut Bescheid zu keiner Änderung der genehmigten Betriebszeiten kommen. Unstrittig beziehe sich die normierte Betriebszeit aber nur auf die Mehlsiloanlage. Die belangte Behörde versuche im bekämpften Straferkenntnis, eine Überführung der Betriebszeiten für die Mehlsiloanlage auf einen Getreidesilo zu erwirken, welche durch die bisher ergangenen Bescheide allerdings nicht gedeckt seien.
Die Konsensinhaberin betreibe am gegenständlichen Standort seit Jahrhunderten eine Mühle. In diesem Zusammenhang sei im Jahr 2006 eine Mehlsiloanlage mit Verladezellen errichtet worden, welche seitdem an diesem Standort betrieben werde. Diese befinde sich im nordöstlichen Bereich des Standortes und würde im Zusammenhang mit der Genehmigung dieser Mehlsiloanlage erstmals eine Betriebszeit für diesen Anlagenteil festgelegt worden sein, offenbar um zu gewährleisten, dass der LKW-Verkehr im Zusammenhang mit dem Transport von Mehl eingeschränkt werde. Bis 2006 sowie auch seither gebe es allerdings keinerlei Betriebszeiteneinschränkungen für das Anliefern von frisch geerntetem Getreide zu den Getreidesilos im südwestlichen Bereich des Standortes. Dies werde auch mit dem von der belangten Behörde im Straferkenntnis zitierten Bescheid vom 16. Juli 2014 nochmals klargelegt, dass eben keine Änderungen der genehmigten Betriebszeiten durch diesen Bescheid erfolgen sollen. Wenn nun im Jahr 2006 durch die Mehlsiloanlage eine Betriebszeit nur für diesen Anlagenteil bescheidmäßig festgelegt worden sei, mit Bescheid von 2014 keine Änderung der Betriebszeiten erfolgt sei, so könne rein denklogisch schon gar keine Einschränkung der Betriebszeiten hinsichtlich Anlieferung von frisch geerntetem Getreide bestehen. Dies stehe auch in Einklang mit dem bisherigen Betrieb, jede andere Auslegung der Bescheide würde die Schließung des Betriebes und damit den Entzug der Erwerbsmöglichkeit des Bf mit sich bringen. Im von der Behörde zitierten Bescheid vom 20. April 2006 werde unter Spruchpunkt 1. ausschließlich die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Mehlsiloanlage mit Verladezellen unter gewissen Auflagen erteilt. Dabei werde auf die „im Befund der angeschlossenen Verhandlungsschrift [...] festgelegte Betriebsbeschreibung der Betriebsanlage, die

einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet“ verwiesen. Zum einen könne daher Teil des Spruches nur die Beschreibung der Betriebsanlage, nicht aber deren Betriebszeiten geworden sein, zum anderen könnten sich die dort angegebenen Betriebszeiten aber jedenfalls ausschließlich nur auf diese Mehlsiloanlage mit Verladezellen beziehen, die ja damals gegenständlich bewilligt worden seien. So finde sich auf den Seiten 3ff der zitierten Verhandlungsschrift vom 4. April 2006 Befund und Gutachten der Amtssachverständigen, in dem diese ausschließlich auf den Verhandlungsgegenstand, nämlich die Errichtung und den Betrieb einer Mehlsiloanlage, Bezug nehmen würden. Es finde sich in der gesamten Verhandlungsschrift kein einziger Verweis auf die Getreidesilos bzw. deren Betrieb, sodass selbstredend die Betriebszeiten sich nur auf diese durch die Amtssachverständigen festgehaltenen Betriebszeiten auf diese Anlage beziehen könnten. Dies erkläre bei logischer Betrachtungsweise auch die in den Betriebszeiten festgelegten LKW-Transporte, welche „im Regelfall dreimal täglich ausschließlich während der Betriebszeiten stattfinden“. Zusammenfassend ergebe sich, dass mit dem von der Behörde zitierten Bescheid aus 2006 keine einschränkende Betriebszeit für den Getreidehandel festgelegt worden sei und wenn man den Spruch des Bescheides so auslegen will, dass mit der Beschreibung der Betriebsanlage auch die Betriebszeit festgelegt worden sei, diese jedenfalls nur ausschließlich für die Mehlsiloanlage mit Verladezellen festgelegt worden sein könne. Dies stehe auch in Einklang mit sämtlichen sonstigen Bescheiden, mit welchen eben überhaupt keine Betriebszeit festgelegt worden sei, sowie den bestehenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen, wonach die Anlieferung von Getreide während der Ernte zu jeder Tages- und Nachtzeit möglich sein müsse. Es sei auch bundesweit Usus, dass frisches Getreide unmittelbar nach der Ernte zu den Getreidehändlern, egal zu welcher Tages- und Nachtzeit, gebracht und dort entladen werde. Ausdrücklich festgehalten werde, dass sich der Bf ausnahmslos an die zitierten Betriebszeiten in der Verhandlungsschrift vom 4. April 2006 im Zusammenhang mit der Mehlsiloanlage halte und bislang noch keine einzige Übertretung gesetzt habe. Keinerlei Beschränkungen bzw. Wochenend- oder Nachtfahrverboten würden landwirtschaftliche Maschinen unterliegen. Dieser Umstand habe zur Folge, dass während der Erntephase zu Spitzenzeiten die Mähdrescher auch nachts und an Wochenenden im Einsatz seien und demnach das Getreide zu den regional umliegenden Getreidehändlern zu verbringen sei. Dabei sei auf § 42 StVO zu verweisen, wonach gemäß Abs. 3a vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot Fahrten mit Gemüse unmittelbar nach der Ernte ausgenommen seien. Der Bf betreibe eben genau einen solchen Betrieb zur Lagerung von Getreide, weshalb er sich in diesem Bereich an die Erntezeiten der Landwirte zu richten habe und entsprechend deren frisch geerntetes Getreide bei Anlieferung zu übernehmen habe. Gemäß Anlagepunkt VIII.1. der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18. Jänner 1984 betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe sei die „Übernahme und Einlagerung des in die Mühle oder in die Außenlager während der Erntezeit zugeführten Getreides“ ausdrücklich von der Wochenend- und Feiertagsruhe ausgenommen. Der Bf sei aus lebensmitteltechnischen Gründen

sogar verpflichtet, das frisch geerntete Getreide unverzüglich entgegenzunehmen und ordnungsgemäß zu lagern, weil ansonsten einerseits die Gefahr bestünde, dass sich das feuchte Getreide entzünde und zu brennen beginne und andererseits auf den Anhängern Schimmelbildung entstehe und es sodann zu vernichten wäre. Völlig unabhängig von diesem Getreidehandel sei der Betrieb der Mühle sowie der am Standort betriebenen Mehlsiloanlagen mit Verladezellen, welcher solchen regionalen und saisonalen Ausnahmeereignissen klarerweise nicht unterliege. Die belangte Behörde begründe die Verwaltungsübertretung mit der Nichteinhaltung von Betriebszeiten und begründe dies mit Beweisfotos. Auf sämtlichen dieser Fotos seien landwirtschaftliche Maschinen in Form von Fuhrwerken erkennbar, die sich im Bereich der Xstraße, demnach auf einer öffentlichen Straße, bewegen würden. Aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes könnten verkehrsbedingte Emissionen nicht mehr der Betriebsanlage zugerechnet werden, wenn sich diese auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, auch wenn es sich dabei um die einzige Zufahrtsstraße zur Betriebsanlage handle, befinden. Selbst wenn man unrichtigerweise von einer Betriebszeit hinsichtlich Anlieferung von frischem Getreide ausgehen sollte, so sei eine Änderung durch die gegenständlichen Anlieferungen nicht erfolgt, weil diese lediglich Lärmemissionen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr mit sich gebracht haben, welche allerdings nicht der Betriebsanlage zuzurechnen seien. Sonstige Emissionen, die geeignet sein könnten, Nachbarn zu beeinträchtigen, seien weder behauptet, noch vorgebracht worden.

Es werde daher beantragt,
das Straferkenntnis der belangten Behörde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 15. Oktober 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 16. Juni 2020, an der der Bf und sein Rechtsvertreter teilgenommen haben und gehört wurden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die F F GmbH & Co KG, deren gewerberechtlicher Geschäftsführer F X F ist, betreibt im Standort X, X, einen Mühlenbetrieb und besitzt hierfür die erforderlichen Gewerbeberechtigungen.
Der Mühlenbetrieb besteht aus mehreren Anlagenteilen; im nordwestlichen Teil der Betriebsanlage befinden sich die Mühle und Mehlsiloanlage, im südöstlichen Teil die Ernte- und Getreidesilos. Die Zufahrt erfolgt sowohl für die Mehlsilos als

auch für die Getreidesilos im Norden der Anlage. Hierfür liegen folgende gewerbebehördliche Genehmigungen vor:

GZ	Datum	Gegenstand
Ge-2532-3-1958	24.11.1958	Errichtung eines Getreidesilos sowie Umbauten in der Mühle
Ge-1517-1960	03.11.1960	Benützungsbewilligung für Getreidesilo
Ge-301-2-1960	19.07.1961	Einbau einer Getreidetrocknungsanlage mit Ölfeuerung
Ge-301-4-1960	17.12.1963 05.02.1965	Errichtung von zwei Getreidesilos Betriebsbewilligung
Ge-301-7-1960	30.03.1981 30.03.1981	Errichtung einer Siloanlage für die Lagerung von Getreide und Mais Betriebsbewilligung
Ge-301-8-1960	31.01.1983	Errichtung eines Siloanbaues an den vorhandenen Getreidesilo
Ge-8817-4-1989	22.02.1989	Errichtung einer Lagerhalle u. einer Düngermischanlage
Ge-8817-5-1992	18.05.1992	Errichtung eines Siloanbaues in Richtung Süden
Ge20-8817-6-2003	25.03.2003	Zubau weiterer Getreidesilos
Ge21-8817-7-2004	14.12.2004	Errichtung eines Silozubaues
Ge20-8817-8-2006	20.04.2006	Errichtung und Betrieb einer Mehlsiloanlage mit Verladezellen
Ge20-8817-9-2009	12.11.2009	Erweiterung der bestehende Siloanlage
Ge20-8817-11-2013	01.03.2013	Erneuerung der Vermahlungsanlagen f. Brotgetreide
Ge20-8817-12-2004	16.07.2014	Erweiterung der bestehenden Siloanlage
Ge20-8817-13-2005	27.07.2016	Erweiterung bestehende Lagerhalle

In den Bescheiden aus den Jahren 1958 bis 2004 wurde eine Betriebszeit für die jeweiligen Anlagenteile nicht vorgeschrieben. Erstmalig vorgeschrieben wurde eine Betriebszeit hinsichtlich des Anlagenteiles Mehlsiloanlage mit Verladezellen mit Bescheid vom 20. April 2006, GZ: Ge20-8817-8-2006; mit diesem Bescheid wurde folgende Betriebszeit vorgeschrieben: Montag bis Freitag: 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Samstag: 06.00 Uhr bis 15.00 Uhr, kein Betrieb an Sonn- und Feiertagen.

Mit weiterem Bescheid vom 12. November 2009, GZ: Ge20-8817-9-2009, wurde die Erweiterung der bestehenden Siloanlage genehmigt, wobei dem Genehmigungsbescheid bzw. der Verhandlungsschrift, die den Anlagenteil beschreiben, keine eingeschränkte Betriebszeit zu entnehmen ist.
Mit Bescheid vom 1. März 2013, GZ: Ge20-8817-11-2013, wurde die Erneuerung der Vermahlungsanlagen für Brotgetreide gewerbebehördlich genehmigt und wiederum eine Betriebszeit für diesen Anlagenteil mit Montag bis Freitag: 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr und Samstag: 06.00 Uhr bis 15.00 Uhr festgelegt.
Mit Bescheid vom 16. Juli 2014, GZ: Ge20-8817-12-2014, wurde die Erweiterung der bestehenden Siloanlage gewerbebehördlich genehmigt.
In der von der Konsenswerberin vorgelegten Betriebsbeschreibung wird unter Punkt 3. Betriebszeiten ausgeführt:
„3.1 Beantragte Betriebszeiten
keine Änderung der genehmigten Zeiten

3.2 Genehmigte Betriebszeiten
(Bescheid (Zahl, Datum) 07:00 - 22:00“

In der mündlichen Verhandlung über das Ansuchen des betreffenden Anlagenteiles wurde vom Vertreter der Konsenswerberin in der abschließenden Stellungnahme ausgeführt:
„Die Betriebszeiten bleiben unverändert und lauten daher wie folgt:
Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstag von 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr (jeweils werktags) und nicht wie in der allgemeinen Betriebsbeschreibung auf Seite 2 angeführt von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr“.
Im Genehmigungsbescheid ist unter der Rubrik „Anlagenbeschreibung - Betriebszeiten“ Folgendes festgelegt:
„Klargestellt wird, dass die Erweiterung der Siloanlagen entgegen der Feststellung unter Punkt 3.2 der allgemeinen Betriebsbeschreibung keine Änderung der genehmigten Betriebszeiten bedingt. Diese lauten: Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstag von 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr (jeweils werktags).“
Mit weiterem Bescheid vom 27. Juli 2016, GZ: Ge20-8817-13-2015, wurde die Erweiterung der bestehenden Lagerhalle mit einer Betriebszeit Montag bis Freitag: 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstag: 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr genehmigt.
Mit Bescheid vom 23. April 2019, GZ: BHLLBA-2018-523213/33-Pm, wurde die Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Errichtung eines zusätzlichen Siloblockes (sieben Zellen für die Lagerung von Getreide) gewerbebehördlich genehmigt. Weder aus dem Genehmigungsbescheid, noch aus der zugehörigen Verhandlungsschrift bzw. der ergänzenden gutachtlichen Stellungnahme des gewerbetechnischen Amtssachverständigen geht die Vorschreibung einer Betriebszeit hervor.
Sämtliche über die Jahre genehmigten Getreidesilos sind zu einem Verband zusammengefasst; das Getreide wird über eine Annahmegosse eingebracht, die Verbringung in die jeweiligen Zellenbereiche erfolgt über Förderanlagen.

Mit Eingabe vom 19. Juli 2019 an die belangte Behörde wurde von Nachbarn Beschwerde gelegt, dass am Sonntag, 30. Juni 2019 bis mindestens 23.00 Uhr und am Donnerstag, 18. Juli 2019 jedenfalls um 22.15 Uhr Getreideanlieferungen mit Traktoren samt Anhängern zur gegenständlichen Betriebsanlage vorgenommen wurden. Beigelegt wurden Fotos, die landwirtschaftliche Maschinen in Form von Fuhrwerken zeigen, die sich im Bereich der Xstraße befinden.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt, den vorgelegten, die gegenständliche Betriebsanlage betreffenden Genehmigungsbescheiden samt Verhandlungsschriften und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. Die Frage, ob hinsichtlich der Getreidesilos eine eingeschränkte Betriebszeit vorliegt, ist eine rechtliche Frage.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn dies zur Wahrung der in § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich

ist.

Gemäß § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, wer eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§ 81).

5.2. Eingangs ist festzuhalten, dass die Erfüllung des Tatbestandes nach § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 das Vorliegen einer rechtswirksam genehmigten Betriebsanlage bedingt. Dies ist gegenständlich der Fall: mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. November 1958 wurde die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Mühlenbetriebes im Standort X, X, erteilt und liegen weitere gewerbebehördliche Genehmigungen für Änderungen der bestehenden Betriebsanlage vor, so für Getreidetrocknungsanlage, Getreidesiloanlage, Mehlsiloanlage und Lagerhalle.
Vorweg ist auszuführen, dass im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren der Grundsatz des Projektverfahrens vorherrscht, das heißt, eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung darf nur aufgrund eines entsprechenden Ansuchens, dem die nach § 353 GewO 1994 bezeichneten Unterlagen anzuschließen sind, erfolgen.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt der einem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Betriebsbeschreibung die Bedeutung zu, dass auch in der Folge noch überprüft werden kann, in welcher Ausführung und Ausstattung die Anlage genehmigt worden ist; auch bestimmt sie die normative Tragweite des Genehmigungsbescheides. Das bedeutet, dass nur jene Anlagenteile, die in der dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Betriebsbeschreibung genannt sind, auch vom gewerbebehördlichen Konsens erfasst sind (vgl. VwGH 17.4.2012, 2010/04/0007).
Die Beurteilung, ob eine Änderung einer genehmigten Betriebsanlage vorliegt, bemisst sich demnach ausschließlich nach dem die Betriebsanlage genehmigenden Bescheid bzw. nach den die Betriebsanlagenteile genehmigenden Bescheiden (vgl. etwa VwGH 24.5.1994, 93/04/0031).

Unter dem Begriff „Änderung" im Sinne des § 81 GewO 1994 ist sohin jede durch die bereits erteilte Genehmigung nicht gedeckte, bauliche oder sonstige, die Anlage betreffende Maßnahme des Inhabers der Betriebsanlage zu verstehen, durch die sich die in § 74 Abs. 2 Z 1 bis 5 GewO 1994 bezeichneten Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder sonstigen Auswirkungen ergeben können. Jeder Betrieb einer Betriebsanlage, der in seiner Gestaltung von dem im Genehmigungsbescheid (Betriebsbeschreibung) umschriebenen Projekt abweicht, bedeutet eine Änderung der genehmigten Betriebsanlage und bedarf unter den Voraussetzungen des § 81 GewO 1994 einer gewerbebehördlichen Genehmigung.

Gegenständlich wird dem Bf vorgeworfen, die gegenständlich genehmigte Betriebsanlage an bestimmten Tagen konsenslos durch Ausdehnen der Betriebszeiten betrieben zu haben.
Zu prüfen ist daher, ob die vorgeworfenen Anlieferungen vom genehmigten Konsens umfasst sind oder diese Anlieferungen außerhalb der genehmigten Betriebszeiten vorgenommen wurden.

Wie unter 4.1. ausgeführt, besitzt die F F GmbH & Co KG für den Mühlenbetrieb samt Mehlsiloanlage und Getreidesiloanlage zahlreiche Betriebsanlagengenehmigungen. Diese Genehmigungsbescheide bestimmen nach den obigen Ausführungen den Umfang des Genehmigungskonsenses des jeweiligen Vorhabens.
Eindeutig ist, dass sich diese Betriebsanlagengenehmigungsbescheide nur jeweils auf den beantragten und im jeweiligen Verfahren beurteilten Anlagenteil beziehen können. Eine in einem Betriebsanlagengenehmigungsbescheid für einen bestimmten Anlagenteil vorgeschriebene Betriebszeit kann nicht ohne weiteres auf bestehende genehmigte Anlagenteile rückgeführt werden. Das bedeutet, eine mit Bescheid vorgeschriebene bzw. vom Konsenswerber beantragte Betriebszeit bezieht sich immer nur auf den jeweiligen in Genehmigung stehenden Anlagenteil, nicht jedoch auf vorangegangene genehmigte Anlagenteile oder zukünftige Anlagenteile. Vorliegend besteht für die Anlagenteile, die seit 1958 bis jedenfalls 2004 genehmigt wurden, keinerlei Betriebszeitenbeschränkung. Erstmals eine Betriebszeitenbeschränkung befindet sich im Genehmigungsbescheid vom 20. April 2006 betreffend die Errichtung und den Betrieb einer Mehlsiloanlage mit Verladezellen. Hinsichtlich dieses Betriebsanlagenteiles sowie des Betriebsanlagenteiles Vermahlungsanlagen für Brotgetreide, genehmigt mit Bescheid vom 1. März 2013, und der Lagerhalle, genehmigt mit Bescheid vom 27. Juli 2016, liegen genehmigte Betriebszeiten im oben beschriebenen Umfang vor, welche von der Konsenswerberin auch hinsichtlich des Betriebes dieser Anlagenteile einzuhalten sind.

Hinsichtlich der bestehenden Siloanlagen ist festzustellen, dass in den hierfür geltenden Betriebsanlagengenehmigungsbescheiden bis zum Jahr 2014 keinerlei einzuhaltende Betriebszeiten vorgeschrieben wurden bzw. aus den Projektunterlagen hervorgehen. Dies wird von der belangten Behörde auch nicht behauptet, vielmehr stützt sie sich in ihrer Begründung auf das Genehmigungsverfahren aus dem Jahr 2014 betreffend die Erweiterung der bestehenden Siloanlage durch Hinzunahme von drei Silozellen. Diesbezüglich wurde unter 3.1 „Beantragte Betriebszeiten“ „keine Änderung der genehmigten Zeiten“ und im Punkt 3.2 der Betriebsbeschreibung ausgeführt: „Genehmigte Betriebszeiten 07:00 - 22:00“. Diese Angaben wurden in der Verhandlung insofern abgeändert, als vom Vertreter der Konsenswerberin in der mündlichen Verhandlung in der abschließenden Stellungnahme ausgeführt wurde: „Die Betriebszeiten bleiben unverändert und lauten daher wie folgt:

Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstag von 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr (jeweils werktags) und nicht wie in der allgemeinen Betriebsbeschreibung auf Seite 2 angeführt von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr".
Diese Formulierung wurde auch in den Genehmigungsbescheid betreffend „Erweiterung der bestehenden Siloanlage" übernommen.
Wie oben ausgeführt, kommt der einem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Betriebsbeschreibung die Bedeutung zu, dass auch in der Folge noch überprüft werden kann, in welcher Ausführung und Ausstattung die Anlage genehmigt worden ist. Dies bedarf jedoch einer klaren Formulierung der beantragten Betriebsweise, ist dies nicht der Fall, ist die Konsenswerberin von der Behörde zur Präzisierung aufzufordern. Gegenständlich wurde die Konsenswerberin offenbar in der mündlichen Verhandlung betreffend Genehmigungsverfahren aus dem Jahr 2014 zu einer solchen Präzisierung aufgefordert.
Vom Vertreter der Konsenswerberin wurde angegeben, dass die Betriebszeiten unverändert bleiben sollen und daher lauten wie folgt: „Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstag von 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr (jeweils werktags) ...".
Da sich das Genehmigungsverfahren ausschließlich auf Getreidesilos bezog, dies der Konsenswerberin auch klar sein musste, kann diese Formulierung in der Stellungnahme bei objektiver Auslegung nur die Festlegung einer bestimmten Betriebszeit für diesen beantragten Siloanlagenteil bedeuten. Auch im Genehmigungsbescheid erfolgte die Festlegung dieser (eingeschränkten) Betriebszeit. Wäre eine solche Festlegung nicht vom Ansuchen der Konsenswerberin erfasst gewesen, hätte diese wohl spätestens zum Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides reagiert.

Vorliegend ist jedoch auch bei Annahme einer eingeschränkten Betriebszeit für den im Jahr 2014 genehmigten Siloanlagenteil das angefochtene Straferkenntnis aus folgenden Gründen zu beheben und das Strafverfahren einzustellen:
Wie unter 4.1. dargestellt und auch im vorgelegten Plan ersichtlich, sind sämtliche Silos im Verband zusammengefasst und werden über eine gemeinsame Zufahrt beliefert. Für die einzelnen Silozellen bestehen verschiedene Genehmigungen, wobei lediglich jene Silozellen, die mit Bescheid vom 16. Juli 2014, GZ: Ge20-8817-12-2014, genehmigt wurden, eine eingeschränkte Betriebszeit aufweisen. Für sämtliche weiteren Silozellen, auch für jene, die zuletzt mit Bescheid vom 23. April 2019, GZ: BHLLBA-2018-523213/33-Pm, genehmigt wurden, scheinen in den Genehmigungsbescheiden keine Betriebszeiten auf, was bedeutet, dass für diese Anlagenteile ein Konsens für einen 24-Stunden-Betrieb besteht. Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist aber eine Zuordnung der Anlieferungen des Getreides mit den Traktoren zu den einzelnen Silos an den Tattagen nicht möglich, weshalb auch nicht mit einer für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, ob die vorgeworfenen Anlieferungen außerhalb der eingeschränkten Betriebszeit (was, wie bereits ausgeführt,

nur für die „Siloanlage 2014“ gilt) erfolgt sind und sohin eine konsenslose genehmigungspflichtige Anlagenänderung vorliegt.

Im Ergebnis war das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier